



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF – vom 05. Juli 2018 Nr. 5-3594/18-KT zur Anzahl Beurlaubte und freigestellter Beamte und Angestellte in der Kreisverwaltung

Sachverhalt:

Beamte und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst genießen viele Vorzüge. Ein Vorzug ist das Rückkehrrecht nach zum Beispiel einer Dienstbefreiung eines Beamten, weil er sich um ein politisches Mandat beworben hat und dies 4, 5 oder 8 Jahre wahrgenommen hat. Auch zusätzliche Beurlaubungen sind bis zu 12 Jahren möglich. Dieses Rückkehrrecht führt gegebenenfalls zu Personalüberhängen bestimmter Entgeltgruppen und zu organisatorischen Schwierigkeiten.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Gibt es bei Beurlaubungen und Dienstbefreiungen einen Rechtsanspruch?
2. Oder kann dem Antrag im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben werden oder kann der Antrag verweigert werden?
3. Wurden Mitarbeiter der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in den letzten drei Jahren:
 - 3.1 unter Fortzahlung des Gehaltes beurlaubt?
 - 3.2 unter teilweiser Fortzahlung des Gehaltes beurlaubt?
 - 3.3 ohne Fortzahlung des Gehaltes beurlaubt?
 - 3.4 freigestellt?

Bitte jeweils aufschlüsseln, wie viele Mitarbeiter, wann und für wie lange und mit welchen Entgeltgruppen.

4. Wurden Beamte der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in den letzten drei Jahren:
 - 4.1 unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt?
 - 4.2 unter teilweiser Fortzahlung der Bezüge beurlaubt?
 - 4.3 ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt?
 - 4.4 freigestellt?

Bitte jeweils aufschlüsseln, wie viele Beamte, wann und für wie lange und mit welchen Entgeltgruppen.

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 und Frage 2

Aus der o.g. Anfrage geht hervor, dass es Herrn Steinhausen um Informationen zu länger andauernden Beurlaubungen oder Dienstbefreiungen geht.

Auf die Auflistung von kurzen Dienstbefreiungen / Freistellungen z.B. aufgrund der Niederkunft der Ehe- oder Lebenspartnerin, Tod der Ehe- Lebenspartnerin etc. (vgl. § 11 Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung – EurlDbV (Beamte) und § 29 TVöD-VKA (Tarifbeschäftigte) wird daher verzichtet.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Definition Beurlaubung/Freistellung:

Unter Beurlaubung sind allgemein Zeiträume zu fassen, in denen Beamtinnen und Beamte mit Genehmigung des Dienstherrn von der Verpflichtung befreit sind, Dienst zu leisten, das zugrunde liegende Beamtenverhältnis aber bestehen bleibt. Die Besoldung wird während dieser Zeit in den meisten Fällen nicht gewährt.

Freistellung (Tarifbeschäftigte) bezeichnet im Arbeitsrecht die einseitige Anordnung des Arbeitgebers oder eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages, einen Arbeitnehmer von der Pflicht zur Erbringung seiner Arbeitsleistung dauerhaft oder zeitweise zu entbinden.

Beamte:

§ 11 Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung – EurlDbV
§ 77-80 Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG)

Gemäß § 77 Abs. 1 LBG kann Beamten Dienstbefreiung unter Belassung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. Einzelheiten der Gewährung von Dienstbefreiung, insbesondere die Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

Die für Brandenburg gültige Verordnung ist die eingangs erwähnte EurlDbV, hier speziell der § 11 EurlDbV.

Diese zählt abschließend Gründe auf, bei denen Beamte freizustellen sind (Rechtsanspruch).

Hierunter zählt u.a. die Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin, (1 Tag), der Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Grund (1 Tag) oder das 25-, 40- und 50- jährigen Dienstjubiläum (jeweils 1 Tag).

Ein weiterer Rechtsanspruch besteht z. B. bei Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub (§ 77 Abs. 3 LBG):

Hat ein Beamter seiner Benennung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag Brandenburg, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zu einer kommunalen Vertretung zugestimmt, **so ist ihm** auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne die Leistungen des Dienstherrn zu erteilen. Der Anspruch auf Beihilfen bleibt bestehen.

Ein Rechtsanspruch auf Beurlaubung besteht hingegen nicht (vgl. (§ 79 LBG).

Beamte **können** unter Wegfall der Besoldung beurlaubt werden (...), soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 80 LBG **kann** einem Beamten mit Dienstbezügen auf seinen Antrag hin, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von 15 Jahren gewährt werden, wenn er mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstige Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Da es sich bei den Begriffen „dienstliche Belange“ sowie „zwingende dienstliche Belange“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, sind diese gerichtlich überprüfbar. Der Dienstherr hat bei der Gewährung oder Ablehnung entsprechender Anträge Ermessen auszuüben und seine Entscheidung zu begründen.

Gem. § 122 Abs. 6 LBG ist ein Beamter auf Zeit, solange gesetzlich nichts anderes geregelt ist, der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war und nach Ablauf der ersten Amtszeit nicht für eine neue Amtszeit wieder ernannt wird und deshalb entlassen ist, auf seinen Antrag hin wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen.

Eine gesetzliche Sonderregelung ergibt sich für Beamte im Landesdienst:

Für einen Beamten des Landes auf Lebenszeit, der als kommunaler Wahlbeamter antritt, ruhen vom Tag der Begründung dieses Beamtenverhältnisses an die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis zum Land (...) (vgl. § 124 Abs. 1 LBG).

Tarifbeschäftigte:

Sonderurlaub § 28 TVöD-VKA
Arbeitsbefreiung § 29 TVöD-VKA

Gemäß § 28 TVöD-VKA **können** Beschäftigte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub erhalten. Hier besteht allerdings kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

§ 29 TVöD-VKA ist vergleichbar mit § 11 Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung – EurIDbV und gewährt vergleichbare Freistellungen (nur kurzzeitige Gewährungen, u.a. die Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin, (1 Tag), der Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Grund (1 Tag) oder das 25-, 40- - jährige Dienstjubiläum (jeweils 1 Tag).

Das Arbeitsverhältnis von Tarifbeschäftigten, die beim eigenen kommunalen Arbeitgeber zum Wahlbeamten ernannt werden, erlischt. Zweck dieser Regelung ist die Vermeidung des Nebeneinander von Beamten- und Arbeitsverhältnis und damit dem in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten hergebrachten Grundsatz der Hauptberuflichkeit (vgl. § 4 Abs. 6 LBG).

Zu Frage 3 und Frage 4

Tarifbeschäftigte:

Insgesamt drei Mitarbeiter sind derzeit ohne Fortzahlung des Entgeltes gem. § 28 TVöD-VKA beurlaubt. Aufgrund der Beurlaubung nach § 28 TVöD-VKA ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum des Mandates.

1. Mitarbeiter: gehobener Verwaltungsdienst, Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA, ruhendes Arbeitsverhältnis seit dem 08.12.2011 bis zum Ende der Amtsperiode
2. Mitarbeiter: höherer Verwaltungsdienst, EG 15 TVöD-VKA, ruhendes Arbeitsverhältnis seit dem 18.10.2017 bis zum Ende der Amtsperiode.
3. Mitarbeiter: gehobener Verwaltungsdienst, EG 11 TVöD-VKA, ruhendes Arbeitsverhältnis bis zum Ende der Amtsperiode

Eine Mitarbeiterin war im Zeitraum 10.04.2017 - 31.03.2018 unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt, EG 6 TVöD-VKA.

Eine Mitarbeiterin wurde unter Fortzahlung der Bezüge für den Zeitraum 01.04.2018 – 31.10.2018 freigestellt, EG 10 TVöD-VKA.

Derzeit sind keine Beamten freigestellt bzw. beurlaubt.